

Abteilung 2.4 - Schulen und Kindergärten  
Sachbearbeiter(in): Lehmann, Madeleine  
24.10.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	09.11.2022
Gemeinderat (öffentlich)	23.11.2022

### **Betriebskostenabrechnung 2021 anderer Kindergartenträger**

**Beschlussvorschlag:**

Die überplanmäßigen Ausgaben für die Betriebskostenabrechnungen anderer Kindergartenträger in Höhe von insgesamt 1.050.000,00€ werden bewilligt.

**Begründung:**

Die kirchlichen Träger sowie der Kinderschutzbund haben ihre Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2021 eingereicht. Die Abrechnungen der Betriebskosten von 2021 ergeben einen Betrag von insgesamt 7.063.571 €. Somit ergibt sich eine Nachzahlung in 2022 in Höhe von 810.000.€.

Diese Mehrkosten ergeben sich zu meist aus den erhöhten Personalkosten. Besonders gravierend ist dies bei den beiden kirchlichen Trägern festzustellen. So wurde uns nachgewiesen, dass gerade für die Personalbeschaffung deutlich höhere Kosten angefallen sind. Zusätzlich fehlen in der Betriebskostenabrechnung für 2021 auch die Einnahmen (Elternbeiträge), die durch die Schließung der Einrichtungen während der Corona-Pandemie ausgesetzt waren.

Zusätzlich stiegen in einigen Einrichtungen die Bewirtschaftungsaufwendungen aufgrund des Alters der Gebäude und der Sicherheits- und Hygieneanforderungen stark an.

Anhand der erhöhten Betriebskosten in 2021 wurden die Betriebskosten für das Jahr 2022 und 2023 neu kalkuliert. Der Planansatz für 2023 liegt bei 7,9 Mio.€. Dabei wurden die Tarifsteigerungen und die geschätzten Mehreinnahmen der Elternbeiträge miteinbezogen. Ebenfalls zusätzlich wurden die vier Entlastungstage pro Jahr pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter, welche neu im Tarifvertrag SuE beschlossen wurden, nach eben derzeit aktuellem Stand mitkalkuliert.

Aus dem neu kalkulierten Betrag und der Nachzahlung für 2021 ergibt sich einen Mehrbedarf von 1.050.000,00€ für die Betriebskosten anderer Kindergartenträger.

**Finanzierung:**

Kosten: 1.050.000,00€

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

Folgekosten: -

Personelle Auswirkungen: -

**Zuständigkeit:**

Für die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben in einer Höhe von über 250.000 Euro ist der Gemeinderat zuständig (§ 4 Ziffer 3.2 i. V. m. § 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung).